

Franckesche Stiftungen zu Halle

Jhrer Röm. Kayserl. Majestät Caroli VI. Wahl-Capitulation und Reversales, oder Allerneuestes Grund-Gesetz Zwischen Haupt und Gliedern des H. R. Reichs

Karl <VI., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

Halle, 1739

VD18 1304754X

IX.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-201853

Abgesandten, so sich auf Reichs-Collegial-Deputations- und Creyß-Tagen befinden, oder all-dahin verfügen, Ihre, an dem Ort der anberaumten Zusammenkunft, abschickende Mobilia und Consumptibilia, als Wein, Bier, Getreyd, Viehe, und andere Nothdurfften, ohne Zoll, Mauth, Aufschlag, oder einig anderes dergleichen Entgeld, wie es auch Nahmen haben mag, auf Fürweisung beglaubter und mit Ihre, der Churfürsten, Fürsten und Stände, oder Ihrer Abgesandten Unterschrift und Insiegel bekräftigter Urkundt, pass- und respective repassiret, zugleich wann jemand von diesen ableibete, deren Erben und Nachfolgere, ingleichen angeregte Mobilia, ohne Zoll, Mauth, Aufschlag oder anderwärtiges Entgeld, zurück und durchgelassen werden;

Als sollen und wollen Wir die würckliche Vor-sehung thun, daß deme allem nachgelebet, und hierwieder kein Churfürst, Fürst oder Stand, noch dero Abgesandten, auf einigerley Weise beschwe-ret werden.

IX.

 Enen jedesmahl vorkommenden Beschwerun-gen und Mängeln, der Münz halber, sollen und wollen Wir zum förderlichsten mit Rath der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs zu-vor kommen, und in beständige Ordnung und Wesen zustellen möglichsten Fleiß fürwenden, auch zu dem Ende diejenige Mittel, so im Reichs-Abschied de Anno 1570. wegen der in jedem

(c) 2

Creyß

Ereyß anzulegenden drey oder vier Ereyß. Münz. Stätten, item wegen der in Anno 1603. und auf vorigen, auch nachfolgenden Reichs. Tügen beliebten Conformität, so wohl im ganken Römischen Reich, als auch mit denen Benachbahrten, und besonders der dabey denen Ereyß. Directoris aufgetragenen Abstraffung derer Contravenienten, und daraus resultirenden höchstnöthigen Abschaffungen der Hecken. Münzen, durch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs in gemein bedacht, in gute Obacht nehmen, und was ferner zuträgliches zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten auf künftigen Reichs. Tügen vor gut befunden werden möchte, zumahlen nichts unterlassen.

Wir sollen und wollen auch hinführo ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung der Churfürsten, und Vernehmung, auch billiger Beobachtung desjenigen Ereyßes Bedencken, darinne der neue Münz. Stand gesehen, niemand, wes Standes oder Wesens der seye, mit Münz. Freyheiten oder Münz. Stätten begaben, und begnadigen, auch wo Wir beständig befinden, daß diejenige Stände, denen solches Regal und Privilegium verliehen, dasselbe dem Münz. Edict, und anderen zu desselben Verbesserung erfolgten Reichs. Constitutionen zugegen, mißbraucher, oder durch andere mißbrauchen lassen, und sich also ihrer Münz. Gerechtigkeit ohne fernere Erkantnus verlustig gemacher, Ihnen, wie auch denenjenigen, so solches Regal nicht rechtmäßig erhalten,

ter
ni
de
ein
ge
B
au
ih
N
an
ge
fi
W
pi
sp
au
Sa
W
de
fo
S
du
wi
S
fe
au
un
ri
bi
als
ge

ten, oder sonsten beständig hergebracht, dasselbe nicht allein verbiethen, und durch die Creys wieder sie gebührend verfahren lassen, sondern auch einen solchen privilegierten Stand, ausser einer allgemeinen Reichs-Versammlung und der Stände Bewilligung, nicht restituiren, wie Wir dann auch gegen diejenige, so obgedachter Massen, das ihnen zukommende Münz-Regale gegen die Reichs-Constitutiones mißbrauchet, oder durch andere mißbrauchen lassen, nebst der Privation gedachtes ihres Regalis, auch mit der Suspension a Sessione & Voto (jedoch auf Urth und Weise, wie in dem ersteren Articul dieser Capitulation enthalten,) verfahren, und solchen suspendirten Stand gleichfalls anders nicht, als auf einen gemeinen Reichs-Tag nach gegebener Satisfaction, restituiren lassen sollen und wollen. Woferne sich aber dergleichen bey Mediat-Ständen und anderen, so dem Reich immediate nicht, sondern Churfürsten, Fürsten und anderen Reichs-Ständen unterworfen, begäbe, alsdann solle durch dero Landes-Fürsten und Herrn wieder Sie, wie sich gebühret, verfahren, und solche Münz-Gerechtigkeit ihnen gänglich geleet, cassiret, und ferner nicht ertheilet werden, massen dann Wir auch denen mittelbaren Ständen mit dergleichen und anderen höheren Privilegien, ohne Mit-Einwilligung der Churfürsten und Vernehmung, auch billiger Beobachtung selbigen Creyses Bedenkens, als obgedacht, und der Mit-Interessirten, vielweniger zu derselben Abbruch nicht willfahren wollen.